



KÖNGENER Anzeiger

Partnerstädte: Český Brod/Tschechische Republik | Taucha/Sachsen-Anhalt



An 4 Samstagen im Sommer gibt es wieder **Kino** in der Köngener **Peter- und Paulskirche** – und am Sonntag den Gottesdienst dazu

„Die Sprache des Herzens“

Samstag, 01. August, 21.00 Uhr
der Film

Sonntag, 02. August, 10.00 Uhr
der Gottesdienst



„Der Glöckner von Notre Dame“

Stummfilmkonzert mit Frank Oidtmann
an der Orgel

Samstag, 08. August, 21.00 Uhr
der Film



„Grüner wird's nicht, sagte der Gärtner und flog“

Samstag, 15. August, 21 Uhr
der Film

Sonntag, 16. August, 10.00 Uhr
der Gottesdienst



„Adams Äpfel“

Samstag, 12. September, 20:30 Uhr
der Film

Sonntag, 13. September, 10.00 Uhr
der Gottesdienst



Eintritt frei!

Köngener Kirchen kino 2020

Hintergrund: Rainer Junker/Hemera/Thinkstock

Notdienste

- ohne Gewähr -

Ärztlicher Notfalldienst

Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist, bekommen Sie ärztliche Hilfe unter der Telefonnummer 116117 (Anruf ist kostenlos). Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

HNO - Notfalldienst

Wenn Ihr HNO-Arzt nicht erreichbar ist, wählen Sie bitte die Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Tel. 116117.

Kinderärztlicher Notfalldienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Tel. 116117

Zahnärztlicher Notdienst

Der zahnärztliche Notdienst ist zu erfragen unter der Ruf-Nr. 0711 7877755.

Augenärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
Tel. 116117

Sonntagsdienst der Apotheken - ohne Gewähr -

Samstag, 25.07.2020, Rathaus-Apotheke, Hauptstr. 11, 73262 Reichenbach, Tel. 07153/54172.

Sonntag, 26.07.2020, Rauner Apotheke, Tannenbergr. 40, 73230 Kirchheim/Teck, Tel. 07021/52101.

Am Mittwochnachmittag hat auch eine der Köngener Apotheken im Wechsel geöffnet.

Sozialstation Wendlingen am Neckar e.V.

Unsere Hilfe ist immer in Ihrer Nähe

Wir pflegen in Köngen, Oberboihingen, Unterensingen und Wendlingen a.N.

- Alten- und Krankenpflege
 - Hauswirtschaftliche Versorgung
 - Betreuung und Nachbarschaftshilfe
 - Essen auf Rädern
 - Hausnotruf
 - Familienpflege
 - 24-Stunden-Betreuung
 - Fußpflege
- Bahnhofstraße 26,
73240 Wendlingen a.N.
Telefon **929392**
Fax: 07024 929390
info@sozialstation-wendlingen.de
www.sozialstation-wendlingen.de
Sprechstunden in Wendlingen:
Montag - Freitag 8.30 - 17.00 Uhr

Wochenenddienst der Sozialstation am 25. und 26. Juli 2020

Katharina Zickner
Ellen Finkbeiner
Silvia Jahn
Manuela Rothacker

Wichtiges

Wichtige Rufnummern:

Polizei 110
Feuer/Notarzt/Rettungsdienst 112
Entstördienst
Trinkwasserversorgung 0711-3907-222
Wasserwerk Köngen
(Zähler, Hausanschluss etc.)
0711-3907-200

Polizeiposten
Wendlingen Mo.-Fr. 7-20 Uhr 920990
Polizeirevier Nürtingen 07022-92240
Rathaus Köngen 8007-0
Internet
www.koengen.de, gemeinde@koengen.de
anzeiger@koengen.de

Stadtwerke Esslingen
(Gas) Tel. 0711-3907222
ENBW
(Strom) Tel. 0800-3629477

Sprechstunden öffentlicher

Einrichtungen ab 06.07.2020:

Rathaus Tel. 8007-0

Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz und achten Sie auf den Mindestabstand von 1,50 Metern. Der Zugang erfolgt über Eingang Stöfplerplatz (barrierefreier Eingang am Seiteneingang, bitte klingeln).

Öffnungszeiten

ohne Terminvereinbarung:

Do. und Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
(Fr. Bürgerbüro bis 13:00 Uhr)
Di.nachmittag 15:00 - 17:00 Uhr
und Do.nachmittag 16:00 - 18:00 Uhr

Öffnungszeiten

nur nach Terminvereinbarung:

Mo. und Mi. 08:00 - 12:00 Uhr
(Mi. Bürgerbüro ab 07:00 Uhr)

Römermuseum Köngen Tel. 85802

Näheres auch unter:
<http://www.museum-koengen.de>

Bücherei Tel. 983500

<http://www.buecherei-koengen.de>

Wertstoff-Annahme neben dem Bauhof:

April bis Oktober
mittwochs von 16:30 - 18:00 Uhr
samstags von 10:00 - 13:00 Uhr

Grünabfallsammelplatz in Wendlingen

(neben dem Gruppenklärwerk)

April bis Oktober

freitags von 14:00 - 19:00 Uhr
samstags von 9:00 - 14:00 Uhr

TERMINE & VERANSTALTUNGEN

Donnerstag, 23.07.2020

- Abholung Biotonne - ohne Gewähr -

Montag, 27.07.2020

- Abholung Papiertonne (nur Aussiedlerhöfe) - ohne Gewähr -

Mittwoch, 29.07.2020

- Abholung Papiertonne (außer Aussiedlerhöfe) - ohne Gewähr -

Donnerstag, 30.07.2020

- Abholung Restmüll 2-wöchentl. - ohne Gewähr -
- Abholung Biotonne - ohne Gewähr -
- Abholung Gelbe(r) Tonne/Sack - ohne Gewähr -

Praktisch und plastikfrei: dank der Go Green AG



Taschen aus alten Jeans

So macht Einkaufen Spaß - die Bäumeplanzer:innen der Burgschule freuen sich, dass die Kund:innen des CAP-Marktes in Köngen seit der Eröffnung des Supermarktes nachhaltiger einkaufen können. Auf Initiative der Go Green AG der Burgschule Köngen können die Einkäufer:innen im CAP-Markt eine upgecycelte („wiederverwertete“) Einkaufstasche ausleihen, um ihren Einkauf nach Hause zu bringen. Anschließend kann die Tasche wieder gewaschen zurückgebracht werden, damit sie wieder aufs Neue verwendet werden kann.

Bundesweit gibt es diese Idee schon seit Längerem. Erfahrungsgemäß erfreuen sich die Kund:innen so sehr an den Taschen, dass nicht jede wieder ihren Weg in den Supermarkt zurückfindet. Deshalb müssen die Taschen ständig nachproduziert werden. Tatsächlich hat die Go Green AG hier stille Helfer:innen, die zwar namentlich nicht bekannt sind, aber ohne die die Idee, praktisch und plastikfrei einzukaufen, nicht am Laufen gehalten werden kann. Die AG bedankt sich hierfür herzlich!

Zum Schluss haben die Bäumeplanzer:innen noch einen Tipp, wie man ganz einfach selbst nachhaltige Taschen herstellen kann. So lassen sich aus alten Jeans Taschen nähen, oder aus nicht mehr benötigten T-Shirts praktische Einkaufsbeutel fertigen - ganz ohne Nähen. Wie das genau funktioniert, kann man leicht durch eine kurze Internetsuche herausfinden.

Doch ohne die Unterstützung der Geschäftsführung und der Verkäufer:innen würde heute kein bestückter Kleiderständer mit praktischen Einkaufstaschen im Supermarkt beim Köngener Ortszentrum stehen. Damit das auch so bleibt, freut sich die AG, wenn engagierte Bürger:innen neue Upcycling-Taschen zur Verfügung stellen. Die Go Green AG ist dankbar, durch diese Aktion weiterhin zum Umwelt- und Klimaschutz beitragen zu können und gespannt darauf, welche kreativen Taschen zukünftig das Einkaufen praktischer und nachhaltiger machen.



Hier spielt die Musik!

Blockflöte • Querflöte • Oboe • Klarinette
Saxofon • Fagott • Trompete • Posaune
Waldhorn • Tenorhorn • Tuba • Violine
Viola • Violoncello • Gitarre • E-Gitarre
E-Bass • Klavier • Keyboard • Akkordeon
Gesang • Kinderchor • Jugendchor
Schlagzeug (Drum Set, Mallets) • Harfe
Musikalische Früherziehung • Ballett
HipHop • Jazz Dance • Modern Dance...

**Jetzt anmelden:
Unser Wintersemester beginnt
am 1. Oktober 2020!**

Nähere Informationen im Internet unter
www.musikschule-koengen-wendlingen.de

oder telefonisch in einer unserer Geschäftsstellen:
07024-51790 (Wendlingen) 07024-82451 (Köngen)



Jubilare der Woche

Geburtstag

30.07. Otto Maier

75 Jahre

**Wir gratulieren allen Jubilaren ganz herzlich und
wünschen alles Gute.
Gemeindeverwaltung**

Liebe Rosenpaten und Rosenfreunde



Wir treffen uns wieder regelmäßig 14-täglich.
Nächster Treff: Heute, **23. Juli ab 17.00 Uhr**
auf dem Rosenstückerle, bei guter Witterung
Neue Rosenfreunde sind herzlich willkommen, Kenntnisse sind nicht nötig. Bei Interesse kommen Sie einfach zum Treff oder melden Sie sich im Rathaus bei Frau Koch, Telefon 800762.



Was ist sonst noch los???

Aktuelles aus den Nachbargemeinden



Frühschoppen mit Blasmusik

WENDLINGEN (pi). Wenn Sie nach langer Corona-Pause Lust auf Blasmusik haben, wird Ihr Wunsch erfüllt. Am Sonntag 26. Juli 2020 laden **De Selle**, a kloina Blasmusik, und der Landgasthof Eichenkeller

in 73240 Wendlingen - Bodelhofen, Ötlinger Str. 11 zu einem Frühschoppen ein. Geboten wird Schwäbische, böhmische, moderne Blasmusik, kühle Getränke, eine angepasste Speisekarte und gute Unterhaltung bei freiem

Eintritt. Aufgrund der allgemeinen Situation ist eine Voranmeldung unter Telefon 07024 55959 notwendig. Beginn ist, nur bei gutem Wetter, um 11:30 Uhr.

Amtliche Bekanntmachungen



Kurzbericht der Sitzung des Gemeinderates am Montag, 20.07.2020

TOP 1.

Verbesserung des Hochwasserschutzes am Neckar, Gemarkung Köngen - Vorstellung der Planungen durch das Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 53.1

Die Ergebnisse der hydraulischen Berechnungen aus der „Machbarkeitsuntersuchung zum Hochwasserschutz am Gewässer 1. Ordnung Neckar im Landkreis Esslingen“ aus dem Jahr 2010 zeigen, dass in Köngen entlang der B313 unterstrom des Wehrs Wendlingen kein ausreichender Hochwasserschutz am Neckar gegeben ist. Infolge eines 100-jährigen Hochwasserereignisses kommt es linksseitig des Neckars zu Überflutungen bebauter Bereiche. Aufgrund dessen soll in diesem Bereich auf rund 260 m Länge ein Hochwasserschutzdamm errichtet werden. Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahme wird auf ein 100-jähriges Hochwasserereignis mit Lastfall Klima bemessen. Östlich von Köngen fließt der Neckar zunächst über das Wehr Wendlingen und anschließend weiter in Richtung Wernau. Zwischen dem Wehr und dem Park- und Ride-Parkplatz kommt es bei einem 100-jährigen Hochwasser linksseitig des Neckars wie oben beschrieben zu Ausbordungen und Überflutungen der B313 sowie von bebauten Bereichen zwischen der B313 und der Plochinger Straße. Zwischen Neckar und der Bundesstraße befinden sich Hecken und Feldgehölz sowie ein geschotterter Fuß- und Radweg, die im Hochwasserfall ebenfalls überflutet werden. Die Herstellung des Hochwasserschutzes erfolgt in Form eines ca. 260 m langen, bis zu 1,1 m hohen Hochwasserschutzdamms im Bereich des bisherigen Schotterweges. Hierzu sind nur Aushubmaßnahmen mit geringer Tiefe nötig und es erfolgt keine Offenlegung der sich in diesem Bereich befindlichen Gasleitungen und des Steuerungskabels. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse muss die Dammschüttung mit verhält-

nismäßig steilen Böschungen erfolgen. Dabei werden nun folgende Arbeiten ausgeführt:

Rodung von Hecken und Feldgehölz, Rückbau des bestehenden Schotterwegs entlang des Neckars, Abtrag des Oberbodens, Verdichtung des anstehenden Bodens, Auffüllung mit unbelastetem bindigem Material, Herstellung eines neuen Schotterwegs auf der Dammkrone, Oberbodenauftrag und Herstellung von zwei Querriegeln zum Schutz von Umläufigkeiten. Die Baukosten für die Herstellung des Hochwasserschutzes belaufen sich voraussichtlich auf ca. 109.000 Euro. Als weitere Schritte stehen nun für die Herstellung des Hochwasserschutzdamms geotechnische Erkundungen und ein Baugrundgutachten an. Die vorgesehene Gewässerbaumaßnahme beinhaltet einen Eingriff in die Natur, daher ist der Bestand zu kartieren und ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit der Bewertung und dem Ausgleich des Eingriffs zu erstellen. Des Weiteren ist die Maßnahme mit dem Landratsamt Esslingen als untere Wasserbehörde abzustimmen. Gleiches gilt für die Abstimmung mit den Leitungsbetreibern für den Überbau der Gasleitung.

Mit der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme kann der Schutzgrad gegen ein 100-jähriges Hochwasser mit Lastfall Klima unter Einhaltung eines Freibords von 50 cm erreicht werden. Der Gemeinderat hat die Ausführungen des planenden Büros Wald und Corbe aus Hügelsheim und des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Kenntnis genommen.

TOP 2.

Vorstellung Nachfolgebebauung Lindenturnhalle - Sachstandsbericht

Die Fertigstellung des Gemeinwesenhauses steht unmittelbar bevor und somit auch der Umzug des Jugendhauses Trafo sowie die Verlegung sämtlicher Angebote der Lindenturnhalle in den Neubau. In der Gemeinderatsitzung vom 16.04.2018 hat der Gemeinderat einstimmig den Beschluss gefasst, dass das Areal der Lindenturnhalle samt Albvereinsheim im Zuge des

Sanierungsgebietes und Realisierung des Gemeinwesenhauses abgebrochen wird. Die Verwaltung wurde beauftragt, dem Gremium geeignete Nutzungsvorschläge zu unterbreiten. Auf der Klausurtagung des Gemeinderats vom 22. bis 23. November wurden erste Vorschläge unterbreitet. Deren Konkretisierung wurde nun durch das Büro ARP Stuttgart in der Sitzung vorgestellt. Konkret wird dabei eine Bebauung im östlichen Teil des Grundstücks entlang der Denkendorfer Straße erwogen, im Wesentlichen dort, wo heute die Lindenturnhalle sowie das derzeitige Albvereinsheim verortet sind. Dabei geht man von einer Geschossigkeit von 3 Vollgeschossen zuzüglich eines Dachgeschosses aus. Die für das Projekt notwendigen Stellplätze würden in diesem Fall vollständig in einer zum Gebäude gehörenden Tiefgarage sowie entlang der östlichen Fassade des Gebäudes untergebracht. Zur Nutzung wurde dem Gremium die Errichtung einer Wohnanlage für Seniorinnen und Senioren einschließlich einer Tagespflegeeinrichtung vorgeschlagen. In Köngen sowie auch in den meisten anderen Kommunen schlägt sich der demografische Wandel nieder. Viele Einwohnerinnen und Einwohner haben bereits das Alter von 60 Jahren überschritten und machen einen großen Teil der Gesamtbevölkerung aus. Schon heute zeichnet sich ab, dass entsprechend seniorentaugliche Wohnformen sehr gefragt sind, die es den Menschen ermöglichen, möglichst lange selbstständig und vor allem selbstbestimmt zu leben. Zur Abrundung der Nutzung wäre es z. B. auch denkbar, noch eine Bäckerfiliale mit Cafe oder vergleichbare Nutzung in das Gebäude zu integrieren. Aufgrund der zentralen Lage des Grundstücks im Ort und der damit verbundenen kurzen Wege in die Ortsmitte ist der Standort für die Realisierung dieses Vorhabens prädestiniert. Auch durch die geplante barrierefreie Anbindung an den ÖPNV besteht eine hohe Erreichbarkeit mit guter Anbindung. Grundvoraussetzung für die Weiterentwicklung war die weitere Nutzung des Festplatzes für das Köngener Pfingstmusikfest. Die Überplanung des

Areals und die nun vorliegende Studie haben dieses Grundbedürfnis aufgenommen und berücksichtigt. Ein Betrieb des Festes ist somit weiterhin gewährleistet. Erforderlich hierfür war die Abstimmung mit der Gewerbeaufsicht, ob die zu erwartenden Lärmmissionen mit einer Neubebauung in Einklang zu bringen sind. Nach einer schalltechnischen Untersuchung und Prognose durch ein Fachplanungsbüro sowie verbindlicher schriftlicher Abstimmung mit der Gewerbeaufsicht kann dieses nun als gegeben angesehen werden.

In die Überlegungen bezüglich des angrenzenden Festplatzes wurde auch eingebracht, dass das Areal an 360 Tagen im Jahr ohne Festbetrieb ebenfalls eine sinnvolle Nutzung ermöglichen soll. Daher ist angedacht, im Rahmen des Sanierungsgebietes Ortskern IV den Platz weiter zu entwickeln. Dabei ist vorstellbar, dass Stellplätze für die Öffentlichkeit, Spielflächen für Jugendliche und ggf. ein Fontänenfeld und Pflanzbeete mit Möblierung hergestellt werden. Damit würde dieser Bereich eine erheblich höhere Aufenthaltsqualität als heute bieten und zugleich schnell und einfach für den Festbetrieb nutzbar sein.

Mit der Überplanung des gesamten Gebietes wird durch die Verwaltung auch angeregt, die Ortseingangssituation von Denkendorf her zu optimieren. Aktuell birgt die Ortseingangssituation als Visitenkarte der Gemeinde Entwicklungspotential. Dabei könnte die Eingangssituation auch mit einem Kreisverkehr an der Adolf-Ehmann-Straße/Denkendorfer Straße aufgewertet werden.

Weitere Planungen liegen hierzu jedoch noch nicht vor. Die Bürgerschaft wurde in die Überlegungen einer städtebaulichen Neuordnung des Areals bereits mehrfach mit einbezogen. So wurde die Grundkonzeption des Umzugs und der Nutzung der Lindenturnhalle, des Albvereinsheims und des Jugendhauses Trafo in einer Einwohnerversammlung am 20.09.2016 vorgestellt und gemeinsam mit der Bürgerschaft erörtert. Auch wurde in einer zweiten Einwohnerversammlung am 23.10.2018 über die mögliche Neuordnung des Areals mit Abbruch und Neubebauung im Rahmen des Sanierungsgebietes Ortskern IV diskutiert und beraten. Der Gemeinderat hat dem vorgestellten städtebaulichen Konzept des Büros ARP in Stuttgart zugestimmt. Des Weiteren wurde die Verwaltung beauftragt, eine Bürgerinformationsveranstaltung in der zweiten Jahreshälfte 2020 durchzuführen, in der die Neukonzeption gemeinsam mit dem Bürger vertiefend dargestellt werden kann. Hierbei wird der Bürgerschaft angemessen Raum für Anregungen zur Neubebauung gegeben werden.

Die aktuelle Studie ist auf der Homepage der Gemeinde unter www.koen-gen.de abrufbar.

TOP 3. Vorstellung Medienkonzept Mörikeschule

Die Mörikeschule soll im Rahmen der Mittel des sogenannten „Digitalpakts“ technisch aufgerüstet werden. Mit der Planung beauftragt wurde die Firma

Schulconsult aus Hüttisheim. Gemeinsam mit den Vertreterinnen der Lehrkräfte und dem Schulträger wurde ein Medienkonzept erstellt und ein Umsetzungsvorschlag gestaltet. Im Haushalt 2020 sind aufgrund der Budgetierung des Digitalpaktes für die Mörikeschule Mittel in Höhe von 125.000 Euro, davon 104.000 Euro aus dem Digitalpakt des Landes und 21.000 Euro Eigenmittel der Gemeinde eingestellt. Das übergeordnete Ziel der Medienbildung in der Grundschule ist es, die grundlegende Medienkompetenz zu erwerben, gerade auch im Hinblick auf die weiterführenden Schulen und das Berufsleben. In ihrer Präsentation gingen die Vertreter der Mörikeschule auf die vier Kompetenzbereiche der Medienbildung ein: Information, Kommunikation und Kooperation, Produktion und Präsentation, Mediengesellschaft und Analyse. Ziel ist es, diese Kompetenzen mit der vorhandenen Medienausstattung in der Schule zu erlangen. Dabei sollen Kinder, die keine Medienausstattung zu Hause haben, nicht benachteiligt werden. Im Konzept der Mörikeschule ist es nun im Gegensatz zur Burgschule so, dass die Kinder keine Leihgeräte für zu Hause erhalten, der Einsatz der digitalen Medien erfolgt vorrangig im Unterricht. Der Gemeinderat hat den Medienentwicklungsplan und das Konzept der Mörikeschule zur Kenntnis genommen. Gelobt wurde dabei ausdrücklich die ausgewogene Mischung aus herkömmlichem Unterricht und Einbeziehung der digitalen Inhalte und Endgeräte, ohne dass auf den zweiten ein ausschließlicher Schwerpunkt liegt.

TOP 4. Namenswettbewerb Gemeinwesenhaus -Entscheidung-

Es sind mehr als 130 teilweise gleichlautende Vorschläge zur Namensgebung für das Gemeinwesenhaus eingegangen. Diese wurden vom Gemeinderat vorberaten und diskutiert. Dabei überzeugten den Gemeinderat mehrheitlich die nachfolgenden Vorschläge:

1. Burgforum

In diesem Begriff sind wesentliche Elemente des Gebietes enthalten. Das Gebäude liegt im Burggebiet in der Nachbarschaft zur Burgschule und dem Kindergarten Burggärtle. Der Begriff Forum hat die Verbindung zur römischen Vergangenheit Köngens und der Nähe zum Römerpark als Versammlungsort und Treffpunkt. Das Forum war in römischen Städten der Marktplatz und das Zentrum des politisch-kulturellen Lebens.

2. Villa publica

Der lateinische Name nimmt Bezug auf die römische Vergangenheit Köngens, Villa = Landhaus, Landgut und publicus = öffentlich, allgemein dem Volk gehörend, also ein öffentliches Haus.

3. Kubik

Abkürzung für Kultur und Bildung Köngen. Im Namen ist der Zweck des Hauses definiert: Zentrum der Generationen, Generationenhaus oder Gemeinwesenhaus.

4. Grinarium

In Bezug auf das römische Grinario.

Der Gemeinderat hat sich einstimmig für den Namen Burgforum als künftige Bezeichnung des Gemeinwesenhauses ausgesprochen. Die teilnehmenden Gewinner werden schriftlich benachrichtigt und die ausgelobten Preise im Rahmen einer Festveranstaltung übergeben.

TOP 5. Neufassung der Friedhofsatzung mit Gebührenkalkulation

Der 5-jährige Kalkulationszeitraum von 2015 bis 2019 der Bestattungsgebühren ist ausgelaufen, damit waren die Bestattungsgebühren für den neuen Zeitraum 2020 bis 2024 neu zu kalkulieren. Es hat sich in diesem Zusammenhang bewährt, auch die Friedhofsatzung neu zu fassen um sie an das aktuelle Muster des Gemeindetags Baden-Württemberg anzupassen.

Bereits im Jahr 2014 ist der verpflichtende Zusatz zur ausschließlichen Beschaffung fair gehandelter Grabmale von der Rechtsprechung in den Friedhofsatzungen der Kommunen für unzulässig erklärt worden. Die Bestimmung wurde seinerzeit deshalb als reine Empfehlung in der bisherigen Satzung belassen. Die Kommunalberatung Allevo aus Obersulm, die die Gebührenkalkulation durchgeführt hat, hat jedoch darauf hingewiesen aus Gründen der Rechtssicherheit auch diese reine Empfehlung nicht mehr in die Satzung aufzunehmen. Die Gemeinde Köngen ist jedoch Fair Trade Town, und Fair Trade Towns fordern den fairen Handel auf kommunaler Ebene und sind das Ergebnis einer erfolgreichen Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren aus Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft, die sich gemeinsam lokal für den fairen Handel starkmachen. Es ist deshalb wichtig gewesen, an einer entsprechenden Empfehlung festzuhalten. Der Hinweis, dass es nun wünschenswert ist, dass Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen angebracht werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfung ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt worden sind, wird nun künftig durch die Verwaltung den Hinterbliebenen in geeigneter Weise mitgegeben, z. B. in Zusammenhang mit dem Antrag auf Grabmalgenehmigung. Im Übrigen hat der Gemeinderat der Gebührenkalkulation für die Bestattungsgebühren bis 2024 zugestimmt, die Neufassung der Friedhofsatzung mit Gebührenverzeichnis beschlossen. Die Satzung ist an anderer Stelle in diesem Köngener Anzeiger abgedruckt, sie wird nun zum 01.08.2020 in Kraft treten.

TOP 6. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung hier: Einführung von Ultraschall- Wasserzählern

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung Köngen beliefert seine Wasserkunden mit Frischwasser. Der Verbrauch an den Abnahmestellen wurde dabei bislang mittels mechanischer Flügelradzähler erfasst. Diese werden turnusgemäß nach Ablauf der Eichfrist alle 6 Jahre ausgetauscht. Die Auslesung der Zähler

für die jährliche Verbrauchsabrechnung nimmt der Kunde dabei in der Regel selbst vor und übermittelt den Zählerstand per Ablesekarte oder Online an die Gemeinde. Mittlerweile gibt es auf dem Markt eine neue Generation von Wasserzählern. Das heißt komplett digitale Wasserzählssysteme, welche den Wasserverbrauch durch Ultraschalltechnologie erfassen und die Messwerte per Funk übertragen. Die Eichgültigkeit beträgt dabei ebenfalls 6 Jahre, durch Stichprobenverfahren kann die Nutzungszeit aber verlängert werden. Die Stadtwerke Esslingen beabsichtigen nun, im Rahmen des jährlichen Wasserzählerturnuswechsels nach und nach elektronische Wasserzähler einzubauen. Hierfür ist insgesamt eine Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Köngen erforderlich, der Gemeinderat hat der entsprechenden Änderungssatzung zugestimmt, auch diese ist an anderer Stelle in diesem Köngener Anzeiger abgedruckt.

TOP 7. Sanierung Wasserhochbehälter „Egert“ in Köngen

Der Wasserhochbehälter Egert in Köngen besteht aus einer großen Wasserkammer mit 800 m³ Speichereinheit und einer im Jahr 2005 verbauten kleineren Wasserkammer mit ca. 500 m³ Speichereinheit. Seitdem die Stadtwerke Esslingen zusätzlich zur Reinigung auch die Beprobung der Wasserkammern selbst durchführen, sind die erhöhten koloniebildenden Einheiten nach der Reinigung der kleinen Wasserkammer bekannt. Aus diesem Grund musste die kleine Wasserkammer seit 2017 jedes Jahr wiederholt gereinigt werden. Im Januar 2020 fand eine Begehung mit dem Gesundheitsamt mit dem Ziel der Ursachenfindung statt. Nach mehreren Untersuchungen und Aufkeimungsversuchen kam man zu der Erkenntnis, dass die Ursache für die Vermehrung der koloniebildenden Einheiten in der Beschichtung der Wasserkammer liegt. Aus diesem Grund wird es erforderlich, die bestehende Zementmörtelbeschichtung zu erneuern. Die geplante Bauzeit wäre von Herbst 2020 bis Frühjahr 2021. Nach einer groben Schätzung betragen die reinen Baukosten rund 125.000 Euro netto, die Nebenkosten rund 25.000 Euro netto sowie der Aufwand der Stadtwerke Esslingen für die Koordination rund 2000 Euro netto. In Summe ergeben sich somit grobe Schätzkosten in Höhe von 152.000 Euro netto.

Der Gemeinderat hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, entsprechende Aufträge zur Umsetzung dieses abgestimmten Konzeptes zu erteilen.

TOP 8. Erneuerung Wasserversorgungsleitung Ring-, Mozart- und Silberstraße

Die Wasserversorgungsleitungen in diesem Gebiet bestehen laut Planwerk aus Gußeisen. Sie wurden vermutlich im Zuge der Erschließung des Baugebiet Burg I im Jahr 1971 verlegt. Nach einer Nutzungsdauer von nahezu 50

Jahren ist es deshalb notwendig, diese Leitungen zu erneuern. Im Zuge der Erneuerung der Wasserversorgungsleitungen in diesem Bereich werden dort auch die Gasleitungen erneuert und ausgetauscht. Die geplante Bauzeit ist von Ende August bis ca. Mitte Dezember 2020 vorgesehen, die Arbeiten wurden aufgrund aktuell erfolgter Ausschreibung an die Firma Georg Moll GmbH aus Gruibingen zum Angebotspreis in Höhe von 291.612,27 Euro vergeben.

**TOP 9.
Erneute Einberufung einer Versammlung der Jagdgenossenschaft**
Der neue Termin für die Versammlung der Jagdgenossenschaft Köngen wurde auf Mittwoch, 16. September 2020 um 19.00 Uhr in der Zehtscheuer – Daniel-Pfisterer-Saal festgelegt. Eine entsprechende Bekanntmachung wird rechtzeitig vorher erfolgen.

TOP 10. Bausachen

Den Bausachen Bahnhofstraße 6 Aufstellen und Betreiben eines Anhängers für den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Steinbruchstraße 5 Errichtung einer Doppelhaushälfte und eines Einfamilienhauses mit Garagen, Haldenweg 27 Errichtung von 2 Dachgauben, Teckstraße 1 Abbruch und Neubau Garage sowie Nürtinger Straße 9-17, Errichtung einer Werbeanlage, wurde unter Beachtung der Vorgaben der Verwaltung und, soweit vorberaten, auch der Vorgaben des Ausschusses für Technik und Umwelt zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Bürgerfrageviertelstunde

Von der angebotenen Bürgerfrageviertelstunde wurde kein Gebrauch gemacht.

Friedhofsatzung

(Friedhofordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20. Juli 2020 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Fried-

hof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 7. Druckschriften zu verteilen,
 8. der Aufenthalt von Kindern unter 10 Jahren ohne Begleitung Erwachsener,
 9. zu lärmern und zu spielen.
 Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tä-

tigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Säрге und Urnen

1. Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
2. Es sind nur Urnen aus leicht verrottbarem Material zugelassen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 und der Aschen 15 Jahre. Bei Kin-

dern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber,
 2. Urnenreihengräber,
 3. Wahlgräber,

4. Wahlgräber, einfachbreit-doppeltief,
 5. Wahlgräber, doppelbreit-einfachtief,
 6. Wahlgräber, doppelbreit-doppeltief,
 7. Urnenwahlgräber,
 8. Urnengarten mit Urnenreihengräbern und Urnenwahlgräbern
 9. Grabfeld für Baumbestattungen (Friedhain) mit Urnenreihengräbern und Urnenwahlgräbern
- (3) Die Gräber werden in der von der Gemeinde vorgegebenen Reihenfolge belegt. Auf Antrag können von der Gemeinde Ausnahmen zugelassen werden (Wahlgräber außer der Reihe). Diese Ausnahmeregelung besteht nicht für den Urnengarten und dem Grabfeld für Baumbestattungen (Friedhain).
 - (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
 - (5) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
 - (6) Die Grabzwischenwege werden von der Gemeinde in geeigneter Weise mit Platten belegt.
 - (7) Über Sonderfälle - wie Ehrengräber - entscheidet der Gemeinderat.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Auf die Abräumpflicht von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird öffentlich, durch Hinweis auf dem betreffenden Grab oder durch direktes Anschreiben der Hinterbliebenen hingewiesen.
- (6) Werden Reihengräber nicht innerhalb von 4 Wochen seit der Aufforderung zur Abräumung abgeräumt, so erfolgt die Räumung durch die Gemeinde. Grabsteine und sonstiges Grabzubehör gehen in diesem Fall in das Eigentum der Gemeinde über.

- (7) Eine Übergangung oder Freilassung von Reihengräbern ist nicht möglich.

§ 11 a Urnengarten

- (1) In einem Urnenwahlgrab können je nach Größe des Urnengrabes bis zu zwei Aschen oder vier Aschen beigesetzt werden.
- (2) Die Grabanlage wird im Auftrag der Gemeinde angelegt und unterhalten.
- (3) Der Urnengarten wird im Auftrag der Gemeinde einheitlich gestaltet. Auf jedem zugewiesenen Beisetzungsplatz wird ein Grabmal mit Hinweisen auf den Verstorbenen angebracht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass mehrere Urnen in ein bestimmtes Feld mit Gemeinschaftsgrabmalen beigesetzt werden können. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihren Gräbern keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.
- (4) Grabschmuck wie z.B. Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichter oder persönliche Andenken, können nicht niedergelegt werden.

§ 11 b Baumbestattungen (Friedhain)

- (1) In dem Grabfeld für Baumbestattungen werden von der Gemeinde Bäume bestimmt, in deren Umkreis im Abstand von ca. einem Meter vom Baumstamm aus gemessen Urnenbestattungen zulässig sind. Der Umkreis jeden Baumes wird in bis zu zwölf Segmente unterteilt. Jedes dieser Segmente bildet einen Beisetzungsplatz (Baumgrab). Die Belegung erfolgt als Urnenreihengrab oder als Urnenwahlgrab mit bis zu 2 Urnen.
- (2) Die Grabanlage wird durch die Gemeinde einheitlich angelegt und unterhalten. Die Oberflächengestaltung erfolgt durch Rasen bzw. Raseneinsaat.
- (3) In die Oberfläche jeden Reihengrabes wird im Abstand von ca. einem Meter vom Baumstamm aus gemessen eine Gedenkplatte bodengleich eingelassen. Die Größe beträgt einheitlich 30x30x8 cm.
- (4) Grabschmuck wie z.B. Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichter oder persönliche Andenken, können nicht niedergelegt werden.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren, bei Urnengräbern 15 Jahre (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneuert verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten,

falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen bestattet werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte, zulässig sind maximal bis zu vier Urnen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten, über § 15 hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Gemeinde die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

Um ein möglichst ruhiges, harmonisch ausgeglichenes Friedhofsbild zu erreichen, sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) Grabstätten für Erdbestattungen:
 - aa) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche
 - bb) auf zweistelligen Grabstätten bis zu 0,90 qm Ansichtsfläche
- b) Grabstätten für Urnenbeisetzungen: bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche.

Liegende Grabmale sind bis zur Größe der Vollabdeckung der Grabstelle zulässig. Bei Gräbern zur Erdbestattung ist bei Vollabdeckung bis zur Größe der Grabstelle ein ausreichender Boden-Luftaustausch nachzuweisen. Zu

bestehenden Grabwegplatten ist mit der Abdeckung ein Abstand von mindestens 1 cm einzuhalten.

- c) Die Grabmale dürfen eine Gesamthöhe von 120 cm über Flur nicht überschreiten.
Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt (max. 10°) auf die Grabstätte gelegt werden.

§ 16 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Über die Vorschriften des § 15 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Die Grabmale müssen nach Ablauf der in § 17 Abs. 1 Satz 2 genannten Frist errichtet werden.
- (2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- Farbanstriche oder Ölfarbanstriche sind unzulässig.
 - Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

§ 17 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm
bis 1,40 m Höhe: 16 cm
ab 1,40 m Höhe: 18 cm
Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 19 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvoll-

streckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher und Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von

der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabeschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabeschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern,

Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 22.09.2014 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

Ausgefertigt!

Köngen, den 21. Juli 2020
gez.
Ruppaner
Bürgermeister

**Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung
- Gebührenverzeichnis -**

I. Verwaltungsgebühren

1. Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
Im Einzelfall	29,00 €
Befristete Zulassung	87,00 €
2. Befristete Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabbpflege	87,00 €
3. Sonstige gewerbliche Tätigkeit	29,00 €
4. Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	117,00 €
5. Zustimmung zur Ausgrabung von Urnen	58,00 €
6. Genehmigung zur Bestattung Auswärtiger	200,00 €

Als Auswärtiger gilt nicht:

- 7.1 wer zum Zeitpunkt des Todes zu dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 der Friedhofssatzung bestimmten Personenkreis zugehört,
- 7.2 wer seine Wohnung in Köngen wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat,
- 7.3 wer früher in Köngen gewohnt und in dieser Zeit für sich und seinen Ehegatten ein Grabnutzungsrecht erworben hat, wenn er in diesem Grab bestattet wird.

II. Benutzungsgebühren

1. Überlassung eines Reihengrabes	
1.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	3.210,00 €
1.2 für Personen unter 10 Jahren	1.300,00 €
2. Urnenreihengrab	
2.1 Überlassung eines Urnenreihengrabes (15 Jahre)	1.400,00 €
2.2 Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes (15 Jahre)	1.180,00 €
2.3 Überlassung eines Urnenreihengrabes im Urnengarten (15 Jahre)	1.270,00 €
2.4 Überlassung eines Urnenreihengrabes im Friedhain (15 Jahre)	1.640,00 €
3. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgräber) für 25 Jahre bzw. 15 Jahre (Urnenwahlgrab)	
3.1 Einfachbreit- in der Reihe außer der Reihe	
einfachtief 3.570,00 €	5.720,00 €
3.2 Einfachbreit- in der Reihe außer der Reihe	
doppeltief 4.000,00 €	6.580,00 €
3.3 Doppelbreit- in der Reihe außer der Reihe	
einfachtief 5.720,00 €	10.010,00 €
3.4 Doppelbreit- in der Reihe außer der Reihe	
doppeltief 6.580,00 €	11.730,00 €
3.5 Urnenwahlgrab in der Reihe außer der Reihe	
	2.280,00 € 3.720,00 €
4. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgräber) für 15 Jahre	
4.1 Urnenwahlgrab im Urnengarten (4 Urnen)	2.420,00 €
4.2 Urnenwahlgrab im Urnengarten (2 Urnen)	1.620,00 €
4.3 Urnenwahlgrab im Friedhain (2 Urnen)	1.990,00 €
5. Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
5.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 3.1 bis 3.5 und 4.1 bis 4.3	
5.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.	
Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.	
6. Benutzung der Aussegnungshalle	
6.1 mit Orgelspiel	231,00 €
6.2 ohne Orgelspiel	178,00 €
7. Benutzung einer Leichenzelle je Tag	16,00 €
8. Sonstige Leistungen	
8.1 Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	66,00 €

III. Abräumen von Gräbern

Es werden erhoben für das

1. Abräumen durch Grabbesitzer (nur Entsorgungskosten)	
1.1 Einzelgrab	23,00 €
1.2 Doppelgrab	36,00 €
1.3 Urnen- und Kindergrab	23,00 €
2. Abräumen durch die Gemeinde	
2.1 Einzelgrab	156,00 €
2.2 Doppelgrab	302,00 €
2.3 Urnen- und Kindergrab	56,00 €

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 20.07.2020

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.07.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 13. Dezember 2004 beschlossen:

§ 1

Änderung der Wasserversorgungssatzung

Nach § 21 wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 21a

Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

- (1) Die Gemeinde setzt elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) Gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder Gebäudeschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Köngen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

Ausgefertigt!

Köngen, den 21. Juli 2020

gez.
Ruppaner
Bürgermeister

Sonstige Informationen

Altglascontainer wird umgestellt

Der Altglascontainer von der Weishaarstraße, Parkplatz Mörikeschule, wird umgestellt in den Kiesweg, Parkplatz Mörikeschule.

Wir bitten um Beachtung.

„Dankeschön“ für treue Kunden in der Corona-Zeit

Gesamtpaket Kundenbindung im VVS beschlossen – Sommerferienaktion und Treuebonus

In den ersten Wochen der Corona-Pandemie waren die Bahnen und Busse gespenstisch leer – nicht nur im VVS, sondern in ganz Deutschland und sogar weltweit. Inzwischen kehren die Fahrgäste nach und nach wieder zurück in die öffentlichen Verkehrsmittel. Der VVS geht aufgrund von regelmäßigen Querschnittszählungen davon aus, dass mittlerweile wieder rund 50 bis 60 Prozent des ursprünglichen Nachfrage-niveaus „vor Corona“ erreicht wurde.

„Sehr erfreulich ist, dass die Stammkunden dem öffentlichen Nahverkehr überwiegend die Treue gehalten haben. Trotz Schließung von Geschäften und Schulen, Kurzarbeit und Home-Office gab es nur wenige Kündigungen. Dafür möchten wir uns bei den Abonnenten und Inhabern von Jahrestickets ganz herzlich bedanken“, sagt der Stuttgarter Oberbürgermeister Fritz Kuhn, der auch Aufsichtsratsvorsitzender des VVS ist.

„Die Treue der Stammkunden war von Mitte März bis Mai enorm wichtig für die Finanzierung des ÖPNV. Für die Verkehrsunternehmen waren das über Wochen praktisch die einzigen Tarifeinnahmen, die sie erzielen konnten“, informiert VVS-Geschäftsführer Horst Stammler.

Um sich bei den Stammkunden für ihre Treue und Geduld während der Corona-Pandemie zu bedanken, hat der VVS-Aufsichtsrat in seiner letzten Sitzung ein Gesamtpaket zur Kundenbindung beschlossen:

Übernahme von zwei Monatsraten für das Scool-Abo

Da die Schulen längere Zeit geschlossen waren, hat das Land Ba-

den-Württemberg die Übernahme von zwei Monatsraten für das Scool-Abo beschlossen. Die Landeshauptstadt Stuttgart und die Verbundlandkreise hatten als erste Schulwegkostenträger im Land bereits vor der endgültigen Zusage durch das Kabinett die Kostenübernahme signalisiert. Der VVS hat daraufhin die Raten des Scool-Abos für die Monate Mai und Juni nicht von den Eltern abgebucht, sondern den Schulwegkostenträgern in Rechnung gestellt. Der Beitrag des Landes für den VVS für diese Maßnahme beträgt 8,9 Millionen Euro.

Verlängerung des StudiTickets bis Ende Oktober

Da das Sommersemester verspätet begonnen hat, wird die Gültigkeit des StudiTickets bis zum 31. Oktober 2020 verlängert. Nach einem Beschluss der Kultusministerkonferenz sollen im Wintersemester die Vorlesungen erst im November beginnen. Außerdem wird die starre Bindung des StudiTickets an das Semester aufgegeben. Ab sofort können die Studis ganz flexibel jeden Monat einsteigen und nicht mehr nur zum offiziellen Start des Semesters. Das StudiTicket gilt dann immer sechs Monate ab Beginn.

Sommerferienaktion für alle Abonnenten und Inhaber von Jahrestickets

Auf Initiative des VVS und des Verkehrsministeriums haben alle Verkehrsverbünde in Baden-Württemberg vereinbart, dass Verbundabos und Jahrestickets während der Sommerferien im gesamten Nahverkehr im Land gelten. Wer ein VVS-Abo hat, kann damit vom 30. Juli bis 13. September 2020 im Rahmen der Aktion „bwAboSommer“ zum Beispiel nach Ulm, Karlsruhe, Heidelberg oder an den Bodensee fahren.

„Das ist unser Sommer-Hit. Der VVS war gemeinsam mit dem Verkehrsministerium Impulsgeber für dieses Angebot. Ich bin total begeistert, dass sich spontan alle Verkehrsverbünde und Verkehrsunternehmen im Land bereit erklärt haben, mitzumachen. Noch mehr begeistert bin ich, wie treu unsere Abonnenten in der Corona-Pandemie zu uns stehen. Gemeinsam kommen wir aus der Krise“, zeigt sich VVS-Geschäftsführer Horst Stammler zuversichtlich.

Im VVS gilt die Abo-Aktion im Sommer für folgende Tickets:

- Jedermann-Abo und JahresTicket (inklusive PlusTicket)
- 9-Uhr-Abo und JahresTicket (inklusive PlusTicket)
- Firmen-Abo (inklusive PlusTicket)

- 9-Uhr-Firmen-Abo (inklusive PlusTicket)
- Senioren-Abo und Senioren-JahresTicket
- Scool-Abo
- Ausbildungs-Abo
- 14-Uhr-Junior-Abo und JahresTicket
- StudiTicket und Anschluss-StudiTicket

Voraussetzung ist, dass das Abo oder das JahresTicket zum Zeitpunkt der Fahrt gültig ist. Wer noch kein Abo hat, kann über „Abo Sofort“ auch noch während des Aktionszeitraums in ein VVS-Abo einsteigen und von der Aktion profitieren. Zum Nahverkehr in Baden-Württemberg zählen alle Regionalbahnen (IRE, RE und RB), die S-Bahnen, die Stadt- und Straßenbahnen und Busse.

Treuebonus für die Abonnenten

Der VVS-Aufsichtsrat hat auch beschlossen, die Absenkung der Mehrwertsteuer an die Kunden weiterzugeben. Dabei macht es keinen Sinn, jeden einzelnen Tarif um wenige Cent zu reduzieren. Der Gesamtbetrag soll vielmehr gezielt für einen Treuebonus an die Abonnenten verwendet werden. Die Höhe des Treuebonus hängt vom Umsatz in den nächsten Monaten ab. Er dürfte aber mindestens 15 Euro pro Abo betragen.

Einsteigeraktion zum Jahresende

Da aktuell zwar die Stammkunden zurückkehren, aber nur wenige neue Kunden gewonnen werden, wird der VVS zum Jahresende gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen eine große Aktion zur Gewinnung von Neukunden starten. Vor der Corona-Krise konnte durch eine entsprechende Kampagne die Zahl der Abonnenten auf eine Rekordzahl von rund 230.000 Abonnenten (ohne Scool-Abo und StudiTickets) gesteigert werden.

Fundamt

Gefunden wurde:
2 schwarz/weiße Katzen
Tel. 0711/359828
1 Autoschlüssel
Tel. 07024/8007-0

zu verschenken

1 Gasgrill, rd. 2 Jahre alt, gepflegt, einsatzbereit mit Zubehör und 2 Gasflaschen.
Tel. 015781599724

Impressum

Der Köngener Anzeiger erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr.

Herausgeber: Gemeinde Köngen. Redaktion: Katharina Keller, Tel. 8007-24.

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Otto Ruppener, Stöfferplatz 1, 73257 Köngen (Die Verantwortung des jeweiligen Verfassers für Beiträge der Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen und Vereine wird durch diese Regelung nicht berührt.), für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Bezugspreis: 35,30 € jährlich.

Anzeigen können sowohl beim Bürgermeisteramt als auch direkt beim Verlag, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Tel. 07033 525-0, Fax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de, aufgegeben werden (mit Ausnahme von Anzeigen mit politischem Inhalt; sie sind grundsätzlich beim Bürgermeisteramt aufzugeben und müssen dort einen Tag - 13.30 Uhr - vor dem jeweiligen Annahmeschluss vorliegen). Anzeigenannahme: Tel. 07163 1209-500, uhangen@nussbaum-medien.de. Bestellungen sind bei den Austrägerinnen und beim Bürgermeisteramt möglich. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr und Versandkosten.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0,

E-Mail: info@gsvetrieb.de, Internet: www.gsvetrieb.de

Köngener Wochenmarkt



(Socken-)Wolle, Spuckschutzmasken/nichtmedizinischer Mundschutz, Handgefertigtes im Landhausstil und weitere Artikel aus dem Sortiment „Antik und Nostalgie“ sowie handgearbeitete Kleidung, Accessoires, Schlüsselanhänger, Stoff-Gesichtsmasken, Grußkarten und Geschenkverpackungen, hausgemachte sommerliche Fruchtaufstriche, Gewürzpaste und Tomatenpastasöße sowie Haushaltswaren (Bürsten, Ausstecher, Messer etc.)

Deutsche Rentenversicherung



Mit Abfindung ohne Abschläge früher in Rente

(DRV BW) Seit 2012 müssen Arbeitnehmer abhängig vom Geburtsjahrgang länger arbeiten, bevor sie in die Regelaltersrente gehen können. Die Altersgrenze rückt schrittweise von 65 auf 67 Jahre. Wer dennoch vorzeitig in die Altersrente gehen will, muss meist Abschläge in Kauf nehmen. Diese Abschläge kann man jedoch ab dem 50. Lebensjahr durch zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung ganz oder teilweise ausgleichen. Das teilt die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg mit. Interessant sind Sondereinzahlungen zum Beispiel für diejenigen, die für ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Unternehmen eine Abfindung erhalten. Die Sondereinzahlung zur Rentenversicherung ist steuerlich absetzbar. Nähere Auskünfte zum Steuerrecht erteilen aber Steuerberater und die Lohnsteuerhilfvereine.

Bedingung für diese Sonderzahlung an Beiträgen ist eine Erklärung gegenüber der Rentenversicherung, dass man voraussichtlich eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen in Anspruch nehmen möchte und dass die bestimmten Voraussetzungen für diesen Anspruch auch erfüllt werden können. Die DRV berechnet dann auf Wunsch die Höhe der Sonderzahlung nach einer gesetzlich festgelegten Formel. Zusätzlich eingezahlte Beiträge wirken sich rentensteigernd aus, auch wenn die Rente nicht wie beabsichtigt vorzeitig in Anspruch genommen wird. Sie können jedoch nicht rückerstattet werden.

Pandemiebedingt sind derzeit persönliche Beratungen in den Regionalzentren und Außenstellen der DRV Baden-Württemberg nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung möglich. Die entsprechenden Telefonnummern findet man auf www.deutsche-rentenversicherung-bw.de. Als moderne und bequeme Alternative zur persönlichen Beratung in den Dienststellen bietet die DRV Videoberatungen an. Diese können ebenfalls unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de online gebucht werden. Zusätzlich finden Interessierte auf der Homepage der DRV Baden-Württemberg weitere Informationen unter anderem zur Sonderzahlung, Flexi-Rente und Altersteilzeit.

Brutto für Netto bei Ferienjobbern

(DRV BW) In Baden-Württemberg beginnen die Ferien. Viele Schülerinnen und Schüler nutzen die schulfreie Zeit, um sich mit einem Minijob das Taschengeld aufzubessern oder erste Einblicke in die Berufswelt zu erhalten. Wegen der Corona-Pandemie dürfen Ferienjobber in diesem Jahr deutlich länger arbeiten, um brutto für netto zu kassieren. Das teilt die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg mit.

Es gibt zwei Arten von Minijobs, die man als Ferienjob ausüben kann: den kurzfristigen Minijob und den geringfügig entlohnten 450-Euro-Minijob. Während bei dem geringfügig entlohnten Minijob der monatliche Verdienst auf 450 Euro begrenzt ist, kann man in einem kurzfristigen Minijob unbegrenzt verdienen. Hier ist aber die Beschäftigungsdauer eingeschränkt: Wer zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober eine im Voraus befristete kurzfristige Beschäftigung ausübt, kann bis zu fünf Monate oder 115 Arbeitstage arbeiten – und der Job bleibt sozialversicherungsfrei. Werden diese Zeiträume auch bei mehreren Beschäftigungen nicht überschritten, spielen die Höhe des Gehalts und die Anzahl der Arbeitsstunden keine Rolle.

Alle Fragen rund um das Thema Minijob beantwortet die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unter der Telefonnummer 0355 2902-70799 und im Internet unter www.minijob-zentrale.de.

Kindergarten



Kinderkrippe Sonnenwinkel KINDERKRIPPE



Absage Hausführung in der Kinderkrippe Sonnenwinkel

Liebe Familien und Interessierte, eigentlich sollte am 23. Juli 2020 wieder eine Hausführung bei uns in der Kinderkrippe stattfinden. Aufgrund der aktuellen Situation müssen wir diese leider absagen. Die nächste Hausführung findet dann hoffentlich im Januar 2021 statt. Zu dieser laden wir Sie jetzt schon herzlich ein. Eine offizielle Einladung folgt noch. Sollten Sie vorher das Bedürfnis haben, unsere Einrichtung kennenzulernen, dürfen Sie sich gerne bei uns melden.

Kinderkrippe Sonnenwinkel
Blumenstraße 7
73257 Köngen
Einrichtungsleitung: Denise Liedtke
Tel.: 07024/9679199
E-Mail: kigasonnenwinkel@koengen.de

Schulen



Mörikeschule

Sommerferien v2020

Der letzte Schultag ist Mittwoch, 29. Juli 2020. Beginn ist für Klasse 4 und Klasse 1 um 8:35 Uhr und endet um 11:10 Uhr, für Klasse 2 und Klasse 3 von 8:25 bis 11:00 Uhr. Aufgrund der Corona-Pandemie wird es keinen Gottesdienst für alle Schülerinnen und Schüler geben, jedoch werden die Viertklässler in einem kleinen ökumenischen Gottesdienst verabschiedet.

Unser erster Schultag nach den Sommerferien ist am Montag, 14. September 2020. Der Unterricht für die Klassen 2 und 3 beginnt um 8:35 und endet um 11:10 Uhr. Für die Klassen 4 beginnt der Unterricht um 8:45 und endet um 11:20 Uhr.

Einschulung

Die Einschulung unserer neuen Erstklässler findet am Mittwoch- und Donnerstagnachmittag, 16. und 17. September 2020 statt.

Wir wünschen allen Schülern und Eltern schöne und erholsame Ferientage. Schulleitung und Kollegium der Mörikeschule